

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 431/06 B

L 10 R 2034/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 R 5822/03 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. August 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 21.8.2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln in Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 21.11.2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliege (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), muss zur Bezeichnung des Verfahrensmangels dieser Zulassungsgrund schlüssig dargetan werden (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 S 11 mwN*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Verfahrensmangel beruhen könne, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses bestehe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Bezogen auf eine ordnungsgemäße Rüge eines Gehörsverstößes bedeutet dies, dass dargelegt werden muss, welchen erheblichen Vortrag das LSG nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwieweit der Beschluss darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 und BSGE 69, 280 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles Zumutbare getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1; Senatsbeschluss vom 20.1.1998 - B 13 RJ 207/97 B - SozR 3-1500 § 160 Nr 22 S 35; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 58*).
- 5 Der Kläger rügt als Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, dass ihm das LSG das Fachgutachten von Prof. Dr. R. vor Erlass seiner Entscheidung vom 21.8.2006 nicht bekannt gegeben und ihm keine Frist zur Stellungnahme für das ihm im Ergebnis negative Gutachten eingeräumt habe. Er trägt jedoch nicht vor, welches Vorbringen von ihm durch den - behaupteten - Gehörsverstoß verhindert worden sein soll und inwieweit der Beschluss darauf beruhen könne. Die Möglichkeit einer Beeinflussung des berufsgerichtlichen Beschlusses durch den behaupteten Gehörsverstoß behauptet er mithin nicht. Ferner äußert er sich nicht dazu, ob er sich vor der Entscheidung des LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG hätte Kenntnis von dem Gutachten des Prof. Dr. R. verschaffen und hierzu ggf Stellung



nehmen können. Dies hätte insbesondere dann nahegelegen, wenn - wozu er sich nicht äußert - der Kläger zuvor zumindest über den Gutachtenauftrag an Prof. Dr. R. informiert worden wäre. Damit fehlt jeglicher Vortrag dazu, dass die Beschlussentscheidung des LSG auf dem - vermeintlichen - Gehörsverstoß beruht.

- 6 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

